

# § 20 TVG Zeitliche Beschränkungen

TVG - Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Bei Staats- oder Landestruer kann die Landesregierung mit Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der auflagenstärksten in Tirol erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

In Kraft seit 01.12.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)